

## für die Landesregulierungsbehörde

Aktenzeichen: BK9-21/8259V

## **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 1, EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 24 ARegV für die Dauer der vierten Regulierungsperiode

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Brandenburg,

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Schütte,

die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel,

und den Beisitzer

Dr. Björn Heuser,

gegenüber der Stadtwerke Velten GmbH, Viktoriastraße 12, 16727 Velten, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 01.03.2021 beschlossen:

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV wird für die Dauer der vierten Regulierungsperiode genehmigt.

## Gründe

I.

Die Antragstellerin hat die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV für die Dauer der vierten Regulierungsperiode beantragt. Der Antrag ist bei der Regulierungsbehörde am 04.02.2021 eingegangen. Die Antragstellerin hat darin erklärt, sie betreibe ein Gasverteilernetz an dem weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen seien.

II.

Die Landesregulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem "Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen" zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 11.08. / 07.09.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Zustimmungsgesetz des Landes: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 1646 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).

III.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV wird für die Dauer der vierten Regulierungsperiode genehmigt.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV unterliegt der Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde. Gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 i. V. m. Abs. 1 ARegV ist die Teilnahme am vereinfachten Verfahren zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 ARegV vorliegen. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 ARegV liegen vor.

Die Kostenentscheidung nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 01.03.2021

Vorsitzender Beisitzerin Beisitzer

Dr. Christian Schütte Dr. Ulrike Schimmel Dr. Björn Heuser